Management
Service
Ideen

RheinHunsrück *Entsorgung*

Benutzungsordnung

für die

Kreismülldeponie Kirchberg

und den Wertstoffhof

der

Rhein-Hunsrück Entsorgung – AöR-

Allgemeines

Die Kreismülldeponie Kirchberg und der Wertstoffhof sind öffentliche Einrichtungen der Rhein-Hunsrück Entsorgung, im Nachfolgenden RHE – genannt, zum Zwecke der Umladung für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und zur Beseitigung/Verwertung von mineralischen Abfällen.

Der Betrieb der Anlage erfolgt nach den Vorschriften

- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012,
- des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013,
- der Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009,
- des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz
- (KomZG) vom 22.12.1982
- der Planfeststellungsbeschlüsse der Bezirksregierung Koblenz
- (heute Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord – SGD Nord -) vom 02.11.1981, sowie vom 16.03.1987 Az. 563-21-11-3/79 und vom 29.04.1992, Az. 56-21-11-3/79 in ihrer jeweiligen neusten Fortschreibung,
- der Satzung der RHE über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Rhein-Hunsrück-Kreis (Abfallsatzung) vom 21.12.2005 in den jeweils gültigen Fassung.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer und Benutzer der Kreismülldeponie Kirchberg und des Wertstoffhofes. Sie ergänzt gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Rhein-Hunsrück-Kreis (Abfallsatzung) deren Bestimmungen.

(2) Mit dem Befahren/Betreten des Deponiegeländes und des Wertstoffhofes erkennt der Anlieferer diese Benutzerordnung verbindlich an. Sie gilt für das planfestgestellte Deponiegelände und den Wertstoffhof mit allen dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Zufahrtswege.

(3) Benutzer sind alle Personen, die das Gelände betreten oder befahren. Hierzu zählen auch das Betriebspersonal und Mitarbeiter von Fremdfirmen, die im Auftrag der RHE auf dem Gelände tätig sind.

(4) Für das Betriebspersonal gelten ergänzend zu dieser Benutzerordnung die jeweiligen Betriebsanweisungen und ggf. weitere Dienst-, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen.

§ 2
Betretungsrecht, Anmeldungspflicht

(1) Das Gelände des RHE darf von den Benutzern nur mit einem berechtigten Anliegen betreten und befahren werden. Das Recht zum Betreten und Befahren reicht nur insoweit, wie es durch den Grund des Besuches bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist. Nachdem der Zweck des Besuches bzw. der Tätigkeit erfüllt ist, muss das Gelände unverzüglich verlassen werden.

(2) Der Zutritt für Benutzer, mit Ausnahme des Betriebspersonals, ist grundsätzlich nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten und über den Eingangsbereich gestattet. Die Öffnungszeiten sind im Eingangsbereich ausgewiesen und auf der Homepage veröffentlicht

(3) Jeder Benutzer hat sich nach Absprache mit der RHE jeweils im Eingangsbereich an- und abzumelden und ggf. auszuweisen. Kostenfreie Anlieferungen sind gemäß der Beschilderung im Wertstoffhof ohne Anmeldung zur Abladestelle zu verbringen. Sonstige Benutzer, insbesondere Besuchergruppen, melden sich unverzüglich im Eingangsbereich an der Waage an; sofern diese nicht besetzt ist im Verwaltungsgebäude (Empfang).

(4) Unbefugten ist das Betreten der Kreismülldeponie Kirchberg und des Wertstoffhofes verboten. Für Kinder und Jugendliche, welche das Gelände betreten, haften die Erziehungsberechtigten.

§ 3
Verzicht auf Abwehransprüche im Zusammenhang mit Immissionen

Den Benutzern ist bekannt, dass von den auf dem Deponiegelände befindlichen Einrichtungen und Anlagen Emissionen ausgehen, wie Lärm, Geruch, Staub, andere Luftverunreinigungen und ähnliche Erscheinungen. Die Benutzer verzichten auf die Geltendmachung eventuell bestehender zivil- oder öffentlich-rechtlicher Abwehrrechte gegenüber der RHE und verpflichten sich, das Einwirken von mit dem Betrieb der Deponie zusammenhängenden Immissionen entschädigungslos zu dulden, solange ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit gewahrt bleibt. Für nicht voll geschäftsfähige Benutzer verzichtet der gesetzliche Vertreter entsprechend.

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Deponie und Wertstoffhof sind außer an Sonn- und Feiertagen wie folgt geöffnet:

Deponie:	montags bis freitags	08:30 Uhr – 11:45 Uhr
		12:45 Uhr – 16:15 Uhr
Wertstoffhof:	montags bis freitags	08:30 Uhr – 11:45 Uhr
		12:45 Uhr – 16:15 Uhr
	samstags	08:30 Uhr – 11:45 Uhr

(2) **Annahmeschluss:** 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten
An sog. Vor- und Nachfahrsamstagen gelten für Anlieferungen und sonstige Transportvorgänge im Rahmen der kommunale Sammlung und Abfallbeseitigung/Verwertung erweiterte Öffnungszeiten.

(3) Die Benutzung der Anlage ist nur während der Öffnungszeiten und auch nur im Rahmen von deren Zweckbestimmung erlaubt. Die Anlieferung von Abfällen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang einschließlich der Rückverwiegung/Ausfahrt während der Öffnungszeiten abgeschlossen werden kann. Über Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet jeweils im Einzelfall die Eingangskontrolle oder Leitung des Wertstoffhofes, ebenso über das Betreten der Anlage zu Besuchs- oder sonstigen Zwecken.

(4) Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnischen Gründen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und durch Aushang im Eingangsbereich der Deponie bekanntgemacht werden.

§ 5
Weisungsrecht des RHE-Personals

(1) Das in den Betriebsbereichen der RHE eingesetzten Personal (Betriebspersonal) ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebsablauf verantwortlich.

(2) Das Betriebspersonal der RHE ist gegenüber allen Benutzern der Kreismülldeponie Kirchberg und des Wertstoffhofes weisungsberechtigt.

(3) Den Weisungen des Betriebspersonals auf dem Gelände ist Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z. B. Verkehrszeichen) vor.

(4) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die RHE die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die dadurch entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

§ 6
Zugelassene Abfallarten

(1) Der Umfang der Beseitigungspflicht und die zugelassenen bzw. ausgeschlossenen Abfälle ergeben sich aus der Satzung der RHE über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich der RHE in der jeweils gültigen Fassung und der Planfeststellungsbeschlüsse in ihrer jeweils neusten Fortschreibung.

(2) Der jeweils gültige Positivkatalog (zugelassene abzulagernde Abfälle) ist Bestandteil der Benutzungsordnung und auf Anfrage einsehbar.

§ 7
Abfallannahme und -kontrolle

(1) Es dürfen neben Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Rhein-Hunsrück auch Abfälle aus der MBA Linkenbach angenommen werden.

(2) Sofern sich Zweifel hinsichtlich der Identität der Abfälle ergeben, ist die Annahme mit der Deponieleitung der RHE abzustimmen.

(3) Durchzuführende Identitätsanalysen erfolgen nach Absprache mit der Deponieleitung der RHE.

(4) Die Anlieferung hat unter Beachtung der entsprechenden Hinweise und Weisungen des Betriebspersonals der Kreismülldeponie Kirchberg und des Wertstoffhofes grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge des Eintreffens zu erfolgen.

Die Abfertigung an der Waage erfolgt nach betrieblichen Gesichtspunkten. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Reihenfolge der Fahrzeuge entsprechend festzulegen. Stand- und Wartezeiten werden nicht vergütet und es entsteht kein entsprechender Schadenersatzanspruch.

Der Abladevorgang ist mit dem Betriebspersonal abzustimmen.

(5) Die Deponieleitung kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage bestimmte Anliefermengenbeschränkungen oder die Verteilung der Anlieferungen auf längere Zeiträume vorgeben.

(6) Werden vom Benutzer im Rahmen der Anlieferung Flächen verunreinigt oder Abfälle in nicht dafür vorgesehene Container geworfen, hat er für die erforderliche Reinigung bzw. Sortierung Sorge zu tragen. Die Benutzer müssen die angelieferten Wertstoffe selbst entladen. Für das Betriebspersonal besteht hierzu keine Verpflichtung. Es erfolgt keine Haftung für entstehende Schäden beim Abladevorgang.

(7) An der Eingangskontrolle Deponie/Wertstoffhof werden vom Anlieferer alle im Rahmen der Abfallcharakterisierung erforderlichen Angaben gemäß der gültigen Satzung der RHE, mit Ausnahme der kostenfreien Anlieferung, erfasst.

Hierzu zählen insbesondere:

- Name und Adresse des Abfallerzeugers
- Name und Adresse des Gebührenschuldners, sofern dieser nicht mit dem Abfallerzeuger identisch ist
- Abfallherkunft
- Abfallart sowie Deklaration und Abfallschlüsselnummer
- Name und Adresse des Transporteurs einschließlich der erforderlichen Fahrzeugangaben. Auf entsprechende Aufforderung sind zusätzliche Angaben zu machen.

(8) Die Daten werden sowohl für Abrechnungszwecke als auch für statistische Zwecke erfasst. Die RHE ist berechtigt, die erfassten Daten auf Datenträger zu speichern und bei Bedarf zu verwenden bzw. auszuwerten.

§ 7
Anliefererpflichten

(1) Der Anlieferer ist auf Verlangen der Eingangskontrolle verpflichtet, Behälter, Verpackung und dergleichen zu öffnen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Zulässigkeit der angelieferten Abfälle sowie die Gewichte von Fahrzeugen und Behälter oder dergleichen zu prüfen. Die Benutzer müssen die angelieferten Abfälle selbst abladen. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, beim Abladen zu helfen.

(2) Für die Deponie nicht zugelassene Abfälle, wie Sonderabfälle, dürfen nicht abgeladen werden. Bereits abgeladene Abfälle sind unverzüglich vom Anlieferer wiederaufzuladen und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Die Kosten für die Zurückweisung von Abfällen trägt der Benutzer einschließlich aller Nebenkosten. Dies gilt auch für den Fall, in dem der Nachweis über die Zulässigkeit der Annahme nicht vor der Anlieferung geführt wurde. Kommt der Anlieferer seiner Verpflichtung zur Beseitigung der abgewiesenen Abfälle nicht in vollem Umfange oder nicht fristgerecht nach, so wird die Beseitigung vom Betreiber durchgeführt. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten trägt der Benutzer.

(3) Mit der Unterschrift des Anlieferes/Abholers von Ausgangsfrachten wird bestätigt, dass der Fahrer für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichtes die alleinige Verantwortung trägt und dass er Kenntnis davon hat, dass bei Überladung des Fahrzeuges eine Rücklademöglichkeit besteht.

(4) Für die Lieferanten der Ausgangsseite gilt die Benutzungsordnung im gleichen Sinn und zum Zwecke eines reibungslosen und angenehmen Betriebsablaufes. Alle Abholer haben sich bei der Eingangskontrolle und dem Personal im Sortierbereich zu melden.

(5) Elektroaltgeräte werden gemäß den Richtlinien EAR getrennt erfasst.

§ 8
Verhalten auf dem Deponiegelände

(1) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. In den gekennzeichneten Bereichen (z.B. Einlasskontrolle, Wertstoffhoff, Bereich der Tankstelle) sowie innerhalb der Umladestation ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Nach erfolgter Eingangskontrolle haben die Benutzer unverzüglich die ihnen benannte Abladestelle (Container im Wertstoffhof) anzufahren und dort die angelieferten Abfälle nach Weisung des Betriebspersonals abzuladen. Der Anweisung des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Beim Befahren der Anlage oder beim Abladen unter Zuhilfenahme von Betriebsgerätschaften oder Betriebspersonal kann für Schäden an den Fahrzeugen des Benutzers keine Haftung übernommen werden.

(3) Der Aufenthalt im Bereich rangierender Fahrzeuge oder bewegter oder abgestellter Maschinen der Betriebsstätte ist nicht gestattet

(4) Kinder bis 14 Jahre oder Haustiere sind bei der Anlieferung im Fahrzeug zu belassen oder an der Hand zuführen. Eltern haften für ihre Kinder.

(5) Das Abstellen und Parken von betriebsfremdem Fahrzeuge sowie das Umladen von Containern ist nur auf dafür vorgesehenen Betriebsflächen gestattet. Die Beschilderung ist zu beachten.

(6) Die Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, Notausgänge etc. sind freizuhalten. Bleiben Fahrzeuge auf dem Deponiegelände liegen, hat der Fahrzeugführer für die unverzügliche Entfernung zu sorgen.

(7) Die Benutzer haben sich auf dem Deponiegelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(8) Beim Aufziehen und Ablassen von Containern sowie beim Be- und Entladen der Kraftfahrzeuge ist darauf zu achten, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich befinden.

§ 9
Gebühren und Anlieferung

Für die Beseitigung von Abfällen, die durch Selbstanlieferer zu den Abfallbeseitigungsanlagen gebracht werden, wird nach § 8 Satzung der RHE – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in Verbindung mit der Tagespreisliste in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr erhoben. Die jeweils geltenden Gebührensätze hängen im Eingangsbereich, Bürocontainer des Wertstoffhofes/Waage, für jedermann sichtbar aus und werden auf der Homepage der RHE veröffentlicht. Für die entrichtete Gebühr wird eine Quittung ausgestellt und dem Anlieferer ausgehändigt.

§ 10
Gebührenzuschläge

Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, werden Gebührenzuschläge in Höhe der hierdurch entstandenen Mehrkosten erhoben (§ 8 VI der Abfallgebührensatzung).

§ 11
Rauchverbot

Auf dem gesamten Deponiegelände und Wertstoffhof ist Rauchen verboten, ausgenommen sind gekennzeichnete sog. Raucherzonen.

§ 12
Eigentumsübergang/Aussortieren von Abfällen

(1) Die Abfälle werden mit der Übergabe oder Ablagerung Eigentum der RHE.

(2) Die RHE ist nicht verpflichtet im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(3) Das Sammeln und Herausnehmen von Gegenständen und Materialien, ausgenommen besondere Regelungen zur Tauschbörse, ist nur mit Zustimmung der RHE erlaubt. Unbefugte dürfen lagernde bzw. abgelagerte Abfälle oder Schrott weder durchsuchen, noch entfernen.

§ 13
Haftung

(1) Mit der Ablagerung der Abfälle übernehmen auch die für die Anlieferung Verantwortlichen die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

(2) Für Schäden, welche durch Fahrzeuge oder Erfüllungsgehilfen des Anlieferers verursacht werden, haftet der Anlieferer gem. § 276 BGB. Etwaige Haftung Dritter wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Für alle Schäden der RHE und von Dritten, die durch Verstöße gegen die Verschriften der Benutzungsordnung entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht sind; ausgenommen bleiben Fälle höherer Gewalt.

(4) Der Betreiber der Kreismülldeponie Kirchberg und des Wertstoffhofes haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

(5) Für Reifenschäden und sonstige Schäden an den Anlieferungsfahrzeugen übernimmt der Betreiber keine Haftung.

§ 14
Ausschluss von der Benutzung

Die RHE ist berechtigt, Anlieferer und Benutzer bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder anderer Vorschriften bzw. Gesetze zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen auszuschließen.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt als Aushang im Eingangsbereich der Deponie im Bürocontainer des Wertstoffhofes/Waage und auf der Internetseite der RHE.

Kirchberg, 15.03.2019

gezeichnet Lorenz
(Thomas Lorenz)
Vorstand